

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2

München, den 13. Februar

1976

Datum	Inhalt	Seite
3. 2. 1976	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit	19
5. 2. 1976	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammensetzung des Landesplanungsbeirats und der Bezirksplanungsbeiräte	19
11. 12. 1975	Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Bayerischen Bauordnung	20
16. 1. 1976	Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug der Bestimmungen über Heimarbeit in der Tabakindustrie	25
21. 1. 1976	Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Europäischen Übereinkommens vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport	25
21. 1. 1976	Verordnung zum Vollzug der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung	25
21. 1. 1976	Verordnung zur Änderung der Katastrophenfondsverordnung	25
22. 1. 1976	Verordnung über die befristete Aufhebung der Schonzeit für Stein- und Baumarder in den Jagdjahren 1975, 1976 und 1977	26

Verordnung

über die Bestimmung der zuständigen Stelle im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

Vom 3. Februar 1976

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung vom 23. Mai 1975 (BGBl I S. 1173) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Beamten und Richter des Freistaates Bayern, die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Freistaates Bayern stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts teilen die Art der gewählten Anlage der für die Zahlung ihrer Bezüge zuständigen Kasse mit.

§ 2

Die zur Durchführung dieser Verordnung im staatlichen Bereich erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium der Finanzen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft.

München, den 3. Februar 1976

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber

Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Staatsminister der Finanzen

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Zusammensetzung des Landesplanungsbeirats und der Bezirksplanungsbeiräte

Vom 5. Februar 1976

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 6. Februar 1970 (GVBl S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Zusammensetzung des Landesplanungsbeirats und der Bezirksplanungsbeiräte vom 6. Juli 1970 (GVBl S. 281), geändert durch Verordnung vom 24. November 1970 (GVBl S. 541), wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung, Landesgruppe Bayern“ wird eingefügt: „Bayerischer Landesfrauenausschuß“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1976 in Kraft.

München, den 5. Februar 1976

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber

Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Staatsminister der Finanzen

**Verordnung
zur Änderung von Verordnungen
zur Bayerischen Bauordnung**

Vom 11. Dezember 1975

Auf Grund von Art. 24 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1, Art. 86 Abs. 2 Satz 3, Art. 98 Abs. 7 und Art. 106 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 38 Abs. 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die **Durchführungsverordnung zur Bayerischen Bauordnung** vom 26. Januar 1972 (GVBl S. 33) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) § 1 erhält die Fassung „§ 1 Kinderspielplätze“,
- b) der bisherige § 1 wird § 1a,
- c) in § 5 werden die Worte „von Wänden“ gestrichen,
- d) in § 13 werden die Worte „Abstell- und Trockenräume“ ersetzt durch das Wort „Wohnungen“,
- e) nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:
„§ 13a Bauliche Maßnahmen zugunsten von Personen mit Kleinkindern, Behinderten und alten Menschen“.

2. Es wird folgender neuer § 1 eingefügt:

„§ 1
(zu Art. 8 BayBO)
Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze sollen in sonniger Lage, windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen, wie Stellplätze oder Standplätze für Abfallbehälter, ausreichend abgeschirmt angelegt werden. Sie müssen für die Kinder gefahrlos zu erreichen sein.

(2) Kinderspielplätze müssen für Kinder bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und für Kinder von sechs bis zwölf Jahren geeignet, dementsprechend gegliedert und ausgestattet sein.

(3) Die Bruttofläche des Kinderspielplatzes muß je 25 m² Wohnfläche mindestens 1,5 m², jedoch mindestens 60 m² betragen.“

3. Der bisherige § 1 wird § 1a.

4. Dem § 3 werden folgende neue Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Trennwände in Hochhäusern müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(8) Trennwände von allgemein zugänglichen Fluren in Hochhäusern müssen feuerbeständig aus nichtbrennbaren Baustoffen sein und bis an die Rohdecke reichen. Öffnungen müssen mit selbstschließenden feuerhemmenden Abschlüssen versehen sein; Ausnahmen, insbesondere für Türen und Oberlichtöffnungen können gestattet werden, wenn keine Bedenken wegen Brandgefahr bestehen.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Maß „1 m“ durch das Maß „50 cm“ ersetzt,
- b) in Absatz 4 tritt an Stelle des bisherigen Satzes 2 folgender neuer Satz 2:
„Im Erdgeschoß können geringere Brüstungshöhen gestattet werden.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„(zu Art. 27 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 7 BayBO) Verkleidungen und Dämmschichten“;
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen müssen sie in allen Wänden mindestens schwer entflammbar, in Hochhäusern nichtbrennbar sein.“;
- c) es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Auf feuerhemmenden und feuerbeständigen Decken dürfen Dämmschichten aus an sich leicht entflammbaren Baustoffen verwendet werden, wenn über der Dämmschicht ein Estrich von mindestens 2 cm Dicke aufgebracht ist. Im übrigen sind Dämmschichten aus leicht entflammbaren Baustoffen in Decken unzulässig. Für unterhalb der Rohdecke liegende Dämmschichten gelten die Vorschriften für Verkleidungen entsprechend.“;
- d) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„(4) In Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen müssen in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege dienen, Verkleidungen, Wand- und Deckenoberflächen und Einbauten aus mindestens schwer entflammbaren Baustoffen, in Hochhäusern aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das Steigungsverhältnis einer Treppe darf sich in der Lauflinie nicht ändern. Die Steigungshöhe darf nicht mehr als 19 cm, die Auftrittsbreite nicht weniger als 26 cm betragen. Wendelstufen müssen an der schmalsten betretbaren Stelle eine Auftrittsbreite von mindestens 10 cm haben. Satz 3 gilt nicht für Spindeltreppen innerhalb geschlossener Wohnungen; jedoch werden Stufenbereiche mit Auftrittsbreiten von weniger als 10 cm nicht auf die nutzbare Laufbreite angerechnet. Für Treppen mit geringer Benutzung, insbesondere wenn sie nicht zu Aufenthaltsräumen führen, können Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 gestattet werden.“;
- b) dem Absatz 4 wird folgender neuer Satz angefügt:
„Wenn die Benutzbarkeit der Treppenabsätze durch vorspringende Türflügel beeinträchtigt werden kann, ist die Tiefe entsprechend zu vergrößern.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
„(1) In Gebäuden mit mehr als vier Vollgeschossen muß jedes Geschoß von der Eingangsebene über mindestens einen Aufzug erreichbar sein; das gilt nicht für das oberste Vollgeschoß. Hochhäuser müssen mindestens zwei Aufzüge haben.“;
- der bisherige Absatz 1 wird Absatz 5;
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Gesamtfläche aller Fahrkörbe von Aufzügen nach Art. 39 Abs. 7 BayBO soll so bemessen sein, daß für je 20 in dem Gebäude wohnende oder beschäftigte Personen mindestens ein Platz zur Verfügung steht.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Abstell- und Trockenräume“ durch das Wort „Wohnungen“ ersetzt;
- b) dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz angefügt:
„§ 23 der Arbeitsstättenverordnung bleibt unberührt.“;
- c) es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Wohnfläche von Wohnungen soll mindestens 40 m² betragen.“;
die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

10. Es wird folgender neuer § 13a eingefügt:

„§ 13a

(zu Art. 66 Abs. 4 BayBO)

Bauliche Maßnahmen zugunsten von Personen mit Kleinkindern, Behinderten und alten Menschen

(1) Mindestens ein Zugang der baulichen Anlage, wenn möglich der Haupteingang, muß von einer öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein. Es kann verlangt werden, daß die stufenlosen Zugänge besonders gekennzeichnet werden.

(2) Der Zugang muß eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 95 cm haben. Vor Zugangstüren müssen ausreichend große waagerechte Flächen für Rollstuhlbenutzer vorhanden sein.

(3) Ist der Zugang über eine Rampe erreichbar, so darf die Rampe höchstens 6 v. H. geneigt sein und muß eine lichte Breite von mindestens 1,20 m haben. Die Rampe muß auf beiden Seiten in 80 cm Höhe Handläufe haben. Bei einer Rampe von mehr als 6 m Länge müssen Zwischenabsätze von mindestens 1,20 m Länge vorhanden sein. Am Anfang und am Ende der Rampen müssen außerdem ausreichend große waagerechte Flächen für Rollstuhlbenutzer vorhanden sein.

(4) Verkehrswege in der baulichen Anlage, die auch für Personen mit Kleinkindern, Behinderte und alte Menschen bestimmt sind, müssen eine lichte Breite von mindestens 1,40 m haben. Stufen sind unzulässig. Rampen dürfen höchstens 8 v. H. geneigt sein. Sie müssen auf beiden Seiten in 80 cm Höhe Handläufe haben. Bei Rampen von mehr als 6 m Länge müssen Zwischenabsätze von mindestens 1,20 m Länge vorhanden sein. Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 85 cm haben. Vor Türen muß eine ausreichend große Fläche für Rollstuhlbenutzer vorhanden sein. Es kann verlangt werden, daß die Verkehrswege besonders gekennzeichnet werden.

(5) Sollen andere Ebenen als die Eingangsebene von Personen mit Kleinkindern, Behinderten und alten Menschen erreicht werden, ist mindestens ein Aufzug einzubauen und zu betreiben, der auch für Rollstuhlbenutzer geeignet ist.

(6) Für schwerbehinderte Besucher soll eine ausreichende Zahl geeigneter Aborte vorhanden sein, die stufenlos erreichbar sein müssen. Es kann verlangt werden, daß auf die Aborte besonders hingewiesen wird. Die Aborträume sind zu kennzeichnen.

(7) Mindestens 3 v. H. der Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz muß für Schwerbehinderte vorhanden sein. Diese Stellplätze müssen von der baulichen Anlage stufenlos auf möglichst kurzem Wege erreichbar sein. Es kann verlangt werden, daß auf diese Stellplätze besonders hingewiesen wird. Die Stellplätze sind zu kennzeichnen.

(8) Bei baulichen Anlagen, die für Personen mit Kleinkindern, Behinderte oder alte Menschen bestimmt sind, können weitergehende Anforderungen gestellt werden.“

§ 2

Die **Bauvorlagenverordnung** vom 1. August 1962 (GVBl S. 204, ber. S. 250), geändert durch Verordnung vom 21. August 1969 (GVBl S. 289), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Lageplan nebst einem Auszug aus dem Katasterkartenwerk (§ 2),“;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bauvorlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen; ist die Gemeinde nicht untere Bauaufsichtsbehörde, so sind die Bauvorlagen mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 4 genannten Vorlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Ist für die Prüfung des Bauantrages die Beteiligung anderer Behörden oder Dienststellen erforderlich, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die Einreichung weiterer Ausfertigungen verlangen.“;

c) dem Absatz 3 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Die Bauvorlagen müssen für eine Schwarzweiß-Mikro-Verfilmung geeignet sein.“;

d) in Absatz 5 wird nach dem Wort „Bauvorlagen“ eingefügt „oder einzelne Angaben in den Bauvorlagen“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Auszug aus dem Katasterkartenwerk (Ausschnitt aus der Flurkarte) müssen das Baugrundstück und die benachbarten Grundstücke im Umgriff von mindestens 50 m um das Baugrundstück in einem Maßstab nicht kleiner als 1:1000 dargestellt sein. Die Kreisverwaltungsbehörde kann verlangen, daß der Auszug im Maßstab 1:500 vorgelegt wird, ferner daß die weitere Umgebung des Baugrundstücks in einem Auszug aus dem Katasterkartenwerk in einem Maßstab nicht kleiner als 1:5000 wiedergegeben wird. Die Auszüge müssen von der katasterführenden Behörde (Art. 12 Abs. 4 VermKatG) beglaubigt sein. Aus der Beglaubigung soll hervorgehen, ob der Auszug durch Vergrößerung einer Katasterkarte entstanden ist. Hat die Kreisverwaltungsbehörde Zweifel, ob der im Auszug eingetragene Gebäudebestand dem tatsächlich vorhandenen Gebäudebestand entspricht, so soll sie den Auszug der katasterführenden Behörde zur etwaigen Ergänzung des Auszugs zuleiten.“;

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„Der Lageplan ist im Maßstab des Auszugs aus dem Katasterkartenwerk zu erstellen. Er muß insbesondere enthalten . . .“;

bb) die Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. das Baugrundstück und die benachbarten Grundstücke,

4. die katastermäßige Bezeichnung des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer und, soweit vorhanden, der Straße und Hausnummer,“;

- cc) die Nummer 10 erhält folgende Fassung:
 „10. die Grünflächen oder die Flächen, die gärtnerisch angelegt oder mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden, die vorhandenen Bäume unter Kennzeichnung der wegen des Bauvorhabens zu beseitigenden Bäume, die Kinderspielplätze, die Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Plätze für Abfallbehälter sowie, soweit erforderlich, der Zufahrten und der Bewegungsflächen für die Feuerwehr,“;
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Für die Darstellung im Lageplan sind die Zeichen der Nummer 1 der Anlage zu dieser Verordnung zu verwenden. Die sonstigen Darstellungen sind, soweit erforderlich, durch Beschriftung zu kennzeichnen.“;
- d) es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
 „(6) Bei der Änderung baulicher Anlagen, bei denen die Außenwände, Dächer, Zugänge und Zufahrten sowie die Nutzung nicht verändert werden, ist ein Lageplan nicht erforderlich.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Kreisverwaltungsbehörde kann einen anderen Maßstab verlangen oder zulassen, wenn ein solcher zur Darstellung der erforderlichen Eintragungen notwendig oder ausreichend ist.“;
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Für die Darstellung in den Bauzeichnungen sind die Zeichen der Nummer 2 der Anlage zu dieser Verordnung zu verwenden.“;
- c) in Absatz 5 wird nach dem Wort „Farben“ eingefügt „mit Angabe der Nummer und Hilfsbezeichnung aus dem RAL-Farbmuster“.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „einer gewerblichen Genehmigung oder Erlaubnis“ ersetzt durch die Worte „einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder gewerblichen Erlaubnis“;
- b) dem Absatz 3 werden folgende neue Sätze angefügt:
 „Der Ermittlung der Kosten und des umbauten Raums sind die Normen DIN 276 Blatt 2 — Kosten von Hochbauten, Kostengliederung — und DIN 277 Blatt 1 — Grundflächen und Rauminhalte von Hochbauten; Begriffe, Berechnungsgrundlagen — zugrunde zu legen. Bei Gebäuden mit insgesamt mehr als drei Wohnungen ist die Wohnfläche auf der Grundlage der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung) anzugeben.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach „die erforderlichen Berechnungen“ eingefügt „Beschreibungen und Prüfzeugnisse“;
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Nachweise über die Standsicherheit von Ein- und Zweifamilienhäusern und zugehörigen Nebengebäuden sowie von einfachen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden müssen nur eingereicht werden, wenn der Bauherr eine Prüfung beantragt (Art. 87 Abs. 4 BayBO).“
6. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Eintragungen nach Absatz 2 sind unter Angabe der Werkstoffe oder Baustoffe vor-

zunehmen. Die Leitungen für Abwasser sind durch eine durchgezogene Linie darzustellen. Ausschließlich für Niederschlagwasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln. Leitungen für Abwasser und Niederschlagwasser (Mischwasser) sind strichpunktirt darzustellen. Vorhandene sowie zu beseitigende Leitungen sind nach Nummer 3 der Anlage zu dieser Verordnung zusätzlich kenntlich zu machen.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird nach „der Lageplan“ eingefügt „der Auszug aus dem Katasterkartenwerk“;
- b) Absatz 2 Nrn. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
 „1. die Grenzen des Grundstücks,
 2. die katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks oder die Bezeichnung nach Straße und Hausnummer,“;
- c) in Absatz 4 Nr. 3 wird nach „die Farben der geplanten Anlage“ eingefügt „mit Angabe der Nummer und Hilfsbezeichnung aus dem RAL-Farbmuster“.

8. Die Bauvorlagenverordnung erhält die dieser Verordnung beigefügte **Anlage**.

§ 3

Die **Verordnung über Feuerungsanlagen und Heizräume** vom 1. November 1974 (GVBl S. 733, ber. S. 814) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4, § 3 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „167 500 Kilojoule je Stunde (40 000 kcal/h)“ durch die Bezeichnung „50 kW“ ersetzt.
2. In § 3 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:
 „(3) Aufstellungsräume von Trocknungsanlagen müssen von Räumen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr feuerbeständig abgetrennt sein; Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Brand- oder Explosionsgefahr durch andere wirksame Maßnahmen begegnet wird.
 (4) Für Öffnungen in Wänden und Decken von Räumen nach Absatz 3 gilt Art. 30 Abs. 3 BayBO entsprechend.“
3. In § 7 Abs. 8 wird die Bezeichnung „1 047 000 Kilojoule je Stunde (250 000 kcal/h)“ durch die Bezeichnung „350 kW“ ersetzt.
4. In § 9 wird der einleitende Halbsatz wie folgt gefaßt:
 „Nach Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a BayBO kann mit Geldbuße bis zu 100 000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig.“

§ 4

Die **Garagenverordnung** vom 12. Oktober 1973 (GVBl S. 585) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach den Absätzen 6 und 7“ ersetzt durch die Worte „nach Absatz 6“.
2. In § 25 Abs. 4 wird nach dem Wort „unzulässig“ eingefügt „, wenn in diesen Räumen Kraftfahrzeuge abgestellt sind“.
3. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

(1) Nach Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a BayBO kann mit Geldbuße bis zu 100 000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 21 Satz 1 und 2 die Zu- und Abfahrten und die Rettungswege nicht verkehrssicher und frei hält,
2. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 Lüftungsöffnungen verschließt oder zustellt oder verschließen oder zustellen läßt,
3. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 3 mechanische Lüftungsanlagen so betreibt, daß der in § 14 Abs. 1 Satz 3 genannte Wert überschritten wird,
4. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 4 CO-Warnanlagen nicht ständig eingeschaltet läßt,
5. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 nicht zum Abschalten der Motoren auffordert,
6. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 3 der Aufforderung zum Abschalten der Motoren nicht nachkommt,
7. entgegen § 24 mit Gas betriebene Kraftfahrzeuge in Garagen abstellt, die nicht zusätzlich den Vorschriften des § 19 entsprechen,
8. entgegen § 25 Abs. 1 Kraftfahrzeuge in Wohnungen, Treppenträumen, Dachräumen, Fluren und Kellergängen abstellt,
9. entgegen § 25 Abs. 2 Kraftfahrzeuge in Durchgängen und Durchfahrten so abstellt, daß dadurch der Verkehr oder die Feuerlösch- und Rettungsmaßnahmen behindert werden,
10. Kraftfahrzeuge in anderen Räumen als Garagen abstellt, obwohl die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 nicht vorliegen,
11. entgegen § 26 die vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen läßt.

(2) Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 1 Kraftstoffe oder Kraftstoffbehälter in Garagen aufbewahrt,
2. entgegen § 23 Abs. 4 Satz 1 in geschlossenen Mittel- und Großgaragen raucht oder offenes Feuer verwendet,
3. entgegen § 25 Abs. 4 in Räumen nach den Absätzen 2 und 3 raucht, mit offenem Feuer umgeht, den Motor laufen läßt, tankt oder mit brennbaren Flüssigkeiten reinigt, wenn in diesen Räumen Kraftfahrzeuge abgestellt sind.“

§ 5

§ 25 **Warenhausverordnung** vom 25. November 1964 (GVBl 1965 S. 2), geändert durch § 73 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), erhält folgende Fassung:

„§ 25

(1) Nach Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a BayBO kann mit Geldbuße bis zu 100 000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 21 Abs. 1 auf Rettungswegen innerhalb von Gebäuden oder auf Bewegungsflächen für die Feuerwehr Kraftfahrzeuge und sonstige Gegenstände abstellt oder sonstige Gegenstände lagert,
2. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 Türen im Zuge von Rettungswegen nicht so zuschließt, daß sie sich jederzeit leicht öffnen lassen,
3. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 Türöffnungen, Toröffnungen oder Durchfahrten während der Betriebszeit durch Rolläden, Scherengitter oder ähnliche Abschlüsse schließt,

4. entgegen § 21 Abs. 4 bewegliche Verkaufsstände, Waren oder andere Gegenstände auf Rettungswegen oder unmittelbar vor den Ausgängen aufstellt,
5. entgegen § 22 Abs. 2 elektrische Strahlöfen verwendet.

(2) Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 in Verkaufsgebäuden raucht oder offenes Licht oder Feuer verwendet,
2. entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 innerhalb von Verkaufsräumen, Schaufenstern oder Ausstellungsräumen und an Außenfronten Dekorationsmaterial verwendet, das nicht mindestens schwer entflammbar ist,
3. entgegen § 22 Abs. 4 Satz 2 in notwendigen Fluren oder in Treppenträumen mit notwendigen Treppen Dekorationen anbringt.“

§ 6

§ 129 **Versammlungsstättenverordnung** vom 7. August 1969 (GVBl S. 293) erhält folgende Fassung:

„§ 129

(1) Nach Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a BayBO kann mit Geldbuße bis zu 100 000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 107 Abs. 1 auf Rettungswegen oder auf Bewegungsflächen für die Feuerwehr Kraftfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abstellt oder lagert,
2. entgegen § 108 Abs. 1 Rettungswege während der Betriebszeit nicht freihält und während der Dunkelheit nicht beleuchtet,
3. entgegen § 108 Abs. 3 Türen verschließt oder feststellt,
4. entgegen § 109 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 5 andere als die dort genannten Stoffe verwendet,
5. entgegen § 109 Abs. 4 Satz 1 andere als nicht-brennbare Dekorationen oder Ausstattungsgegenstände verwendet,
6. entgegen § 115 Abs. 4 den Betrieb von Kunsteisbahnen zuläßt, ohne daß eine mit der Anlage vertraute Person anwesend ist,
7. entgegen § 120 Satz 2 die in dem Bestuhlungsplan festgelegte Ordnung ändert oder in dem Plan nicht vorgesehene Plätze schafft,
8. entgegen § 125 den Betrieb der Versammlungsstätte nicht einstellt,
9. entgegen § 128 Räume ohne Genehmigung verwendet,
10. entgegen § 124 Abs. 1 bis 3 die vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen läßt.

(2) Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 109 Abs. 1 Satz 1 Dekorationen, Möbel, Requisiten, Kleider oder ähnliche Gegenstände auf der Bühne, den Bühnenerweiterungen oder den sonstigen Spielflächen aufbewahrt,
2. entgegen § 109 Abs. 4 Satz 3 Möbel oder Lampen aus brennbaren Stoffen an Zügen hochzieht,
3. entgegen § 110 Abs. 1, 3 und 4 raucht, offenes Feuer oder offenes Licht verwendet oder brennbare Flüssigkeiten lagert oder aufbewahrt,

- 4. entgegen § 114 während des Betriebes einer Versammlungsstätte als Betreiber oder als Beauftragter nicht ständig anwesend ist,
- 5. entgegen § 115 Abs. 1 und 2 den Betrieb von Bühnen oder Szenenflächen zuläßt, ohne daß die in diesen Vorschriften genannten oder von der Bauaufsichtsbehörde bestimmten Personen anwesend sind,
- 6. entgegen § 116 Abs. 1 und 2 den Betrieb einer Anlage zuläßt, ohne daß eine Feuersicherheitswache anwesend ist,
- 7. entgegen § 116 Abs. 4 den Anordnungen der Feuersicherheitswache nicht Folge leistet,
- 8. entgegen § 121 im Versammlungsraum mehr Filmrollen als zulässig lagert,
- 9. entgegen § 123 Abs. 8 Zündhölzer, Feuerzeuge oder Kochgeräte benutzt.“

§ 7

§ 4 Prüfzeichenverordnung vom 1. August 1972 (GVBl S. 343) erhält folgende Fassung:

„§ 4

Nach Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a BayBO kann mit Geldbuße bis zu 100 000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 die dort genannten Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen verwendet oder einbaut, die kein Prüfzeichen tragen.“

§ 8

§ 4 Güteüberwachungsverordnung vom 2. Mai 1972 (GVBl S. 176) erhält folgende Fassung:

„§ 4

Nach Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a BayBO kann mit Geldbuße bis zu 100 000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 die dort genannten Baustoffe oder Bauteile verwendet, ohne daß deren Herstellung einer Güteüberwachung nach Art. 25 BayBO unterliegt.“

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.
München, den 11. Dezember 1975

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Anlage

Anlage zur Verordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren
(Bauvorlagenverordnung)

Zeichen für Bauvorlagen

1. Lageplan

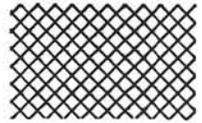
1.1. Vorhandene öffentliche Verkehrsflächen



1.2. Festgesetzte, aber noch nicht vorhandene Verkehrsflächen



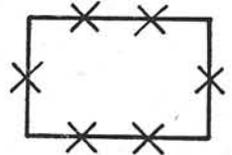
1.3. Vorhandene bauliche Anlagen



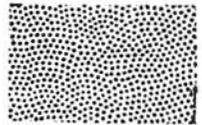
1.4. Geplante bauliche Anlagen



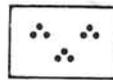
1.5. Zu beseitigende bauliche Anlagen



1.6. Öffentliche Grünflächen

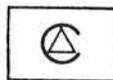
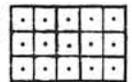


Für die Darstellung der jeweiligen Grünflächen



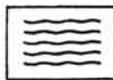
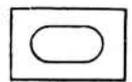
Parkanlage

Dauerkleingärten



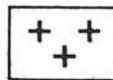
Zeltplatz

Sportplatz



Badeplatz

Spielplatz



Friedhof

Bäume



zu erhalten



zu pflanzen



zu beseitigen

1.7. Grenzen des Baugrundstücks



1.8. Begrenzung von Abstandsflächen

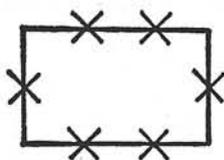


2. Bauzeichnungen

2.1. Vorhandene Bauteile



2.2. Zu beseitigende Bauteile



3. Grundstücksentwässerung

3.1. Vorhandene Anlagen

Schmutzwasserleitung

Regenwasserleitung

Mischwasserleitung

3.2. Zu beseitigende Anlagen

Schmutzwasserleitung

Regenwasserleitung

Mischwasserleitung

**Verordnung
über Zuständigkeiten zum Vollzug der Bestimmungen über Heimarbeit in der Tabakindustrie**

Vom 16. Januar 1976

Auf Grund des § 7 der Zuständigkeitsbestimmungsverordnung vom 7. November 1975 (GVBl S. 353) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 11 und § 12 Abs. 1 Satz 1 der Bestimmungen über Heimarbeit in der Tabakindustrie vom 17. November 1913 (RGBl S. 751), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl I S. 967), ist an Stelle der höheren Verwaltungsbehörde das Gewerbeaufsichtsamt zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1976 in Kraft.

München, den 16. Januar 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. Pirkel, Staatsminister

**Verordnung
über Zuständigkeiten zum Vollzug des Europäischen Übereinkommens vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport**

Vom 21. Januar 1976

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug bundesrechtlicher Vor-

schriften im Bereich des Tierschutzes vom 18. Dezember 1975 (GVBl S. 392) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuständige Behörden im Sinne von Art. 1 Abs. 3, Art. 26, 31, 32, 37 und 47 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport vom 13. Dezember 1968 (Gesetz vom 12. Juli 1973, BGBl II S. 721) sind die Kreisverwaltungsbehörden.

(2) Amtlicher Tierarzt ist ein Tierarzt des Veterinär-amtes.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1976 in Kraft.

München, den 21. Januar 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

**Verordnung
zum Vollzug der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung**

Vom 21. Januar 1976

Auf Grund des Art. 3a des Gesetzes über Zuständigkeiten im Arznei- und Betäubungsmittelrecht vom 16. November 1961 (GVBl S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (GVBl S. 392) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung vom 24. Januar 1974 (BGBl I S. 110) ist die Regierung, in deren Bereich bei freiberuflich tätigen Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten der Niederlassungsort, bei Apotheken, Krankenhäusern, Zahnkliniken, Tierkliniken und zoologischen Gärten der Betriebsort liegt.

(2) Die Gesundheitsämter, im tierärztlichen Bereich die Veterinärämter, wirken beim Vollzug der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung mit. Für die örtliche Zuständigkeit gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1976 in Kraft.

München, den 21. Januar 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Katastrophenfonds-verordnung**

Vom 21. Januar 1976

Auf Grund des Art. 7 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 360, ber. S. 456) erläßt das Bayerische Staatsmini-

sterium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Katastrophenfondsverordnung vom 26. Juni 1974 (GVBl S. 376) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag des Freistaates Bayern zum Katastrophenfonds wird für das Jahr 1975 auf 1 000 000 DM und für das Jahr 1976 auf 700 000 DM festgesetzt.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden zusammen werden für das Jahr 1975 auf 500 000 DM und für das Jahr 1976 auf 350 000 DM festgesetzt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

München, den 21. Januar 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

**Verordnung
über die befristete Aufhebung der Schonzeit
für Stein- und Baummarder in den Jagd-
jahren 1975, 1976 und 1977**

Vom 22. Januar 1976

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a und c des Bayerischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1962 (GVBl S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 13. Juli 1967 (BGBl I S. 723) darf die Jagd auf Stein- und Baummarder in den Jagdjahren 1975, 1976 und 1977 vom 1. Dezember bis 28. Februar ausgeübt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1976 in Kraft. Sie tritt am 31. März 1978 außer Kraft.

München, den 22. Januar 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. H a n s E i s e n m a n n, Staatsminister